

Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal,

vom 26.03.2010¹ (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen, 66. Jg., 2010, Nr. 12 vom 08.04.2010, S. 204) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.06.2018² (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen, 74. Jg., 2018, Nr. 21 vom 29.06.2018, S. 529)

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.08.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zur Zeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.
Für die in dieser Satzung oder der Anlage aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41344 Nettetal die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

¹ Die Satzung ist seit dem 01.07.2009 rechtskräftig.

² Die Änderungssatzung ist seit dem 01.07.2018 in Kraft.

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	14,39 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	14,39 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 37,47 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	3,34 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	3,34 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,78 €
Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst.			

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro	25,10 €
-------------	---------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger³ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 22,55 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	25,41 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	25,41 €

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,33 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	1,77 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	1,97 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,29 €

§ 4 Untersuchungszeiten

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung wird montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt.

Eine abweichende Festsetzung der Untersuchungszeiten kann im Einzelfall durch den Kreis Viersen erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten